





**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnumm**40 00-82122****MD-2399-2/92****Wien, 8. Oktober 1992**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Börsegesetz 1989  
und das Einführungsgesetz zu  
den Verwaltungsverfahrensgesetzen  
1991 geändert, der Wiener Börsen-  
fonds neu geregelt (Börsenfonds-  
gesetz) und die Börsen-  
fondsnovelle 1925 aufgehoben  
wird;**

**Begutachtung;  
Stellungnahme**

**zu GZ. 24 1001/11-V/14/92**

**An das**

**Bundesministerium für Finanzen**

**Auf das do. Schreiben vom 10. August 1992 beehrt sich das  
Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten  
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

**zu § 48 Abs. 4:**

**Gegen diese Bestimmung, die im Verwaltungsstrafverfahren  
eine Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge  
eine Anrufung des unabhängigen Verwaltungssenates vorsieht,  
bestehen Bedenken. § 51 Abs. 1 VStG normiert, daß dem Be-  
schuldigten das Recht der Berufung an den unabhängigen Ver-  
waltungssenat zusteht. Anlässlich der Novellierung der Ver-  
waltungsverfahrensgesetze (BGBl. Nr. 1990/358) im Zusam-  
menhang mit der Einführung des unabhängigen Verwaltungs-  
senates wurde eine Entscheidung für das "Zweitinstanzmodell"  
getroffen. Die näheren Gründe sind in den Erläuternden Be-  
merkungen zu dieser Novelle angeführt.**

- 2 -

Die angeführte Regelung erfolgt auf Grund des Kompetenztatbestandes des Art. 11 Abs. 2 B-VG. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Die Erläuternden Bemerkungen des Entwurfes enthalten keine solche Begründung. Die darin enthaltene Behauptung, daß der dreigliedrige Instanzenzug verfassungsrechtlich bedingt sei, ist unzutreffend. Vielmehr ist gerade der dreigliedrige Instanzenzug im Verwaltungsstrafverfahren verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß das Verwaltungsstrafgesetz - VStG 1950 mit dem Titel "Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG" wiederverlautbart wurde und dies bei der Zitierung im vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen wäre.

zu § 86 Abs. 6:

In den Erläuterungen sollte klargelegt werden, daß im Hinblick auf die Sonderstellung von Wien als Land und Gemeinde Emission der Stadt Wien für Fragen der Zulassungsgebühr jedenfalls als solche des Landes Wiens gelten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor